

Gemeinde Hemmingen

Landkreis Ludwigsburg

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 15.12.2020 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Der bisherige § 43 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst

§ 43 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Hemmingen, den 13.12.2022



Schäfer
Bürgermeister